

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XVI. Badreglement

[urn:nbn:de:bsz:31-336465](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336465)

XVI. Badreglement.

A. Gute und zweckmäßige Badanstalten.

§. 1.

Die Badwirthe haben die Badgewölber sauber anstreichen, die Zugänge in die Bäder, wo möglich, decken und gegen die äußere, vorzüglich die Zugluft, wohl verwahren zu lassen. Dieselben haben ferner

§. 2.

Auf das Angelegentlichste dafür zu sorgen, daß die Badkästen und der Boden rein gewaschen, das Schadhafte hieran, so wie auch an den Verschlagen, sauber ausgebessert, die Douches in guten Stand hergestellt und darin erhalten werden.

§. 3.

Der Wirth hat dem ankommenden frankten Badgast zu eröffnen, daß, wenn ihm nicht schon von einem mit den Wirkungen des Wassers bekannten Arzte der Gebrauch des Bades verordnet worden, er sich vorher mit einem geordneten Arzte, welcher die Kräfte und Wirkungen des Bades kennt, dießfalls benehmen möchte, damit er nicht Gefahr laufe, sich größeres Uebel zuzuziehen.

§. 4.

Nach jedesmaligem Gebrauche eines Bades ist der Kasten von der Badmagd mit Bürsten fleißig zu reinigen; und es wird hiermit auf das Strengste unterlagt, ein und dasselbe Bad mehreren Badgästen zu reichen, oder statt des abgekühlten Badwassers die Bäder mit kaltem Brunnenwasser zu vermischen.

§. 5.

Die Wirth und Alle, welche Badgäste in das Logis aufnehmen, sind verbunden, alle Tage ihre Nachtjettel, worauf die Ankunft neuer Badgäste, ihr Namen, Stand und Character, gewöhnlicher Aufenthalt, so wie die Abreise eines oder des andern Badgastes, bemerkt sind, der Badpolizei-Direction einzuliefern.

Diejenigen, welche denselben nicht genau nachkommen, werden unnachlässiglich in die dafür festgesetzten Strafen verfällt.

B. Das Benehmen der Badgäste.

§. 6.

Jeder ankommende Fremde hat sich den bestehenden allgemeinen Polizeigesetzen, und besonders jenem gemäß zu verhalten, daß er seinen Namen, Stand und gewöhnlichen Aufenthalt auf den ihm vom Wirth vorzulegenden Zettel um so williger anmerke, als er hierdurch sogleich unter den Schutz der Polizei gelangt, und alle daraus entspringenden Vortheile ansprechen kann.

§. 7.

Jeder franke Badgast wird ersucht, vor dem Gebrauche des Bades einen mit den Wirkungen dieses Wassers bekannten Arzt zu Rath zu ziehen.

§. 8.

Die Badgäste werden sich um die zum Bad angewiesene Stunde dahin begeben, widrigenfalls das für sie bestimmte Bad einem andern angewiesen werden kann, und sie sich alsdann gefallen lassen müssen, zu warten, bis ein frisches, noch nicht bestelltes Bad zubereitet seyn wird.

§. 9.

Da man übrigens das Vertrauen zu jedem Badgaste heget, daß er die Gesetze der Sittlichkeit, des Anstandes und des guten gesellschaftlichen Tones nicht beleidigen werde, so enthält man sich der zu ertheilenden Verordnungen, welche hierauf rücksichtlich des Benehmens in dem Logis, bei dem Gebrauche des Bades, bei der Tafel, dem Spiele, bei Bällen und sonstigen öffentlichen Belustigungen Bezug haben können.

C. Polizeiliche Rücksichten bei dem Spiel.

§. 10.

Nur die ausdrücklich erlaubt werdenden Spielbänke dürfen gehalten werden, alle andere werden als Winksbänke behandelt, das ausgelegte Geld fällt in die Confiscation, und der Bankgeber, so wie der Wirth oder Verleiher des Locals, werden jeder um 10 Reichsthaler gestraft.

§. 11.

Vormittags ist das Spiel, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 10—12 Uhr, Nachmittags nach aufgehobener Tafel bis 5 Uhr, und des Abends von 9—11 Uhr erlaubt.

Die Verhältnisse des Badortes haben jedoch in letzter Zeit eine Veränderung hierin veranlaßt.

§. 12.

Der Bankunternehmer darf sich, unter angemessener Strafe, keiner andern Karten bedienen, als derjenigen, welche mit dem amtlichen Siegel verschlossen sind.

§. 13.

Sowohl die Spielenden, als der Bankgeber, haben sich de augenblicklichen Anordnungen des bei jeder Spielsektion anwesenden Polizeicommissärs ohne Widerrede zu fügen.

D. Armenbads-Anstalten.

§. 14.

Niemand wird in das Armenbad aufgenommen und Jeder zurückgewiesen, der sich nicht vorher von der betreffenden großh. Kreisregierung eine Aufnahmebewilligung erwirkt hat.

§. 15.

Jeder Kranke, dem die Aufnahme ins Armenbad verwilligt ist, hat sich beim Eintreffen daselbst mit einer Legitimationsurkunde auszuweisen.

§. 16.

Keinem der Armenbadenden wird, ohne besondere Anordnung des Arztes, gestattet, über die anfänglich bewilligte Dauer des Badgebrauchs sich in Baden aufzuhalten, und

§. 17.

Da für ihren Unterhalt hinlänglich gesorgt wird, so ist das Betteln auf das Strengste untersagt.